

# **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik der Universität Rostock**

vom  
08. April 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup> in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup> zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>3</sup> hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik als Satzung<sup>4</sup> erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschluss, Studiengang und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten, Protokolle und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

### **II. Bachelor-Prüfung**

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

<sup>4</sup> In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit  
§27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

§28 Übergangsregelungen

§29 In-Kraft-Treten

**Anlagen:** Diploma Supplement (deutsch)  
Diploma Supplement (englisch)

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Der Bachelor-Studiengang Physik wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis der erfolgreichen Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock für Studienangebote der Naturwissenschaften generell die Niveaustufe DSH-1. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **§ 2**

#### **Abschluss und Regelstudienzeit**

(1) Der Bachelor-Studiengang Physik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt 6 Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 11 Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Experimentalphysik mit 63 Leistungspunkten, 6 Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Theoretische Physik mit 39 Leistungspunkten, 5 Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Mathematik mit 36 Leistungspunkten und Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus den vorgesehenen Wahlpflichtbereichen. Aus den Modulen des Pflicht- und

Wahlpflichtbereiches und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

### **§ 3**

#### **Leistungspunktsystem und Module**

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z.B. Berufspraktika, Exkursionen, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jeder Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

(3) Eine Übersicht über alle Module wird in § 24 Abs. 1 gegeben, eine ausführliche Beschreibung in der für den Bachelor-Studiengang Physik geltenden Studienordnung.

### **§ 4**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen, Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

### **§ 5**

#### **Fristen und Termine der Modulprüfungen**

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf einen ersten Zeitraum 4 Wochen unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und einen zweiten Zeitraum 4 Wochen unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Modulprüfungen in Form von Prüfungspraktika und sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 8) können auch im Laufe der Vorlesungszeit erbracht werden.

(3) Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Fristüberschreitung**

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens 2 Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat generell nicht zu vertreten.

## **§ 7**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Für kleine Module mit 3 Leistungspunkten kann die Dauer auf 20 Minuten festgelegt werden.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu 3 Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Abs. 2) um fünf Minuten.

(4) Sonstige mündliche Prüfungsleistungen können in einen Vortrag mit einer anschließenden mündlichen Befragung aufgeteilt sein und innerhalb der Vorlesungszeit erbracht werden. Die Dauer beträgt insgesamt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Vortrag und mündlicher Befragung.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(6) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(8) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat oder einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

## **§ 8**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 300 Minuten.

(4) Prüfungspraktika umfassen die selbständige Bearbeitung eines Praktikumsversuches und die Anfertigung eines schriftlichen Protokolls. Die Dauer beträgt mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(5) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt maximal 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf 4 Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(7) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei

wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes über 3 Jahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 11**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 12**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und



gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Freiversuch**

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens bis zu dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Besteht ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

### **§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, findet im nächstfolgenden Prüfungszeitraum statt.

(5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt  
**oder**
2. der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat  
**oder**
3. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten.

## **§ 15 Sonderregelung**

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

## **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Physik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Abs. 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an, darunter 3 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie 1 studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 18 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20 Widerspruchsverfahren**

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 22 Zweck der Bachelor-Prüfung**

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

### **§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung**

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
  2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Semester ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen
1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester
  2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
  3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
  3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 24**

### **Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung**

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

#### ***Lehrgebiet Experimentalphysik***

1. Modulbezeichnung: Experimentalphysik I (Mechanik,Wärme)  
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben und Abschluss des physikalischen Einführungs-Praktikums  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters  
Leistungspunkte: 9
2. Modulbezeichnung: Experimentalphysik II (Elektrizität,Magnetismus,Optik)  
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: mündliche Prüfung, 30 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 2. Semesters  
Leistungspunkte: 9
3. Modulbezeichnung: Grundpraktikum I (Mechanik,Wärme)  
Prüfungsvorleistung: Durchführung von Praktikumsversuchen  
Art und Umfang der Prüfung: Prüfungspraktikum, 120 Minuten  
Regelprüfungstermin: letzte Woche der Vorlesungszeit des 2. Semesters  
Leistungspunkte: 3
4. Modulbezeichnung: Experimentalphysik III (Relativität,Quanten)  
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgabe  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters  
Leistungspunkte: 6
5. Modulbezeichnung: Grundpraktikum II (Elektrizität,Magnetismus,Optik)  
Prüfungsvorleistung: Durchführung von Praktikumsversuchen  
Art und Umfang der Prüfung: Prüfungspraktikum, 120 Minuten  
Regelprüfungstermin: letzte Woche der Vorlesungszeit des 3. Semesters  
Leistungspunkte: 3
6. Modulbezeichnung: Experimentalphysik IV (Atome,Moleküle)  
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten

- Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. Semesters  
Leistungspunkte: 6
7. Modulbezeichnung: Grundpraktikum III (Relativität,Quanten,Atome)  
Prüfungsvorleistung: Durchführung von Praktikumsversuchen  
Art und Umfang der Prüfung: Prüfungspraktikum, 120 Minuten  
Regelprüfungstermin: letzte Woche der Vorlesungszeit des 4. Semesters  
Leistungspunkte: 3
  8. Modulbezeichnung: Experimentalphysik V (Festkörperphysik)  
Prüfungsvorleistung: Seminarvortrag  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters  
Leistungspunkte: 6
  9. Modulbezeichnung: Experimentalphysik VI (Kerne,Teilchen,Astrophysik)  
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 6. Semesters  
Leistungspunkte: 6
  10. Modulbezeichnung: Fortgeschrittenen Praktikum (Elektronische Messtechnik)  
Prüfungsvorleistung: Praktikumsprotokolle  
Art und Umfang der Prüfung: mündliche Prüfung, 30 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters  
Leistungspunkte: 6
  11. Modulbezeichnung: Fortgeschrittenen-Praktikum II (Spektroskopie)  
Prüfungsvorleistung: Praktikumsprotokolle, Posterpräsentation  
Art und Umfang der Prüfung: mündliche Prüfung, 30 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 6. Semesters  
Leistungspunkte: 6

### ***Lehrgebiet Theoretische Physik***

12. Modulbezeichnung: Theoretische Physik I (Mathematische Methoden)  
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters  
Leistungspunkte: 6
13. Modulbezeichnung: Theoretische Physik II (Mechanik)  
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 2. Semesters  
Leistungspunkte: 6
14. Modulbezeichnung: Theoretische Physik III (Elektrodynamik,Optik)  
Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters  
Leistungspunkte: 6
15. Modulbezeichnung: Theoretische Physik IV (Quantenphysik)  
Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Übungen  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 180 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. Semesters  
Leistungspunkte: 9
16. Modulbezeichnung: Theoretische Physik V (Thermodynamik)

Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters  
Leistungspunkte: 6

17. Modulbezeichnung: Theoretische Physik VI (Statistische Physik)

Prüfungsvorleistung: Lösung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: mündliche Prüfung, 30 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 6. Semesters  
Leistungspunkte: 6

### **Lehrgebiet Mathematik**

18. Modulbezeichnung: Lineare Algebra

Prüfungsvorleistung: bestandenes Testat  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters  
Leistungspunkte: 6

19. Modulbezeichnung: Analysis I

Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Lehrveranstaltungen, .Bearbeitung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters  
Leistungspunkte: 6

20. Modulbezeichnung: Analysis II

Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Lehrveranstaltungen, . Bearbeitung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur, 120 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 2. Semesters  
Leistungspunkte: 9

21. Modulbezeichnung: Analysis II

Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Lehrveranstaltungen  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten, oder mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters  
Leistungspunkte: 6

22. Modulbezeichnung: Analysis IV

Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Lehrveranstaltungen, .Bearbeitung von Übungsaufgaben  
Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten, oder mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. Semesters  
Leistungspunkte: 9

### **Wahlpflichtmodule**

#### **Wahlbereich I und II :**

#### **Grundlagen der Chemie oder Informatik**

**Besonderheiten:** Wahlbereich I und II können zu einem Modul mit insgesamt 6 Leistungspunkten zusammengelegt werden, die Modulprüfung ist dann im Prüfungszeitraum, der sich der letzten Lehrveranstaltung anschließt, abzulegen



23. Modulbezeichnung: Allgemeine Chemie  
 Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Teilnahme am Praktikum  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters  
 Leistungspunkte: 6
24. Modulbezeichnung: Informatik I  
 Prüfungsvorleistung: wird zu Beginn der Vorlesung bekanntgegeben  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 1. Semesters  
 Leistungspunkte: 6

**Wahlbereich III :**

**Grundlagenfach aus den Naturwissenschaften, der Mathematik und Informatik**

**Besonderheit:** Im Wahlbereich III können 2 Module mit zusammen 9 Leistungspunkten gewählt werden. Das 2. Modul kann im folgenden 4. Semester abgeschlossen werden.

25. Modulbezeichnung: Numerische Mathematik I  
 Prüfungsvorleistung: Übungsschein  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten oder mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters  
 Leistungspunkte: 9
26. Modulbezeichnung: Stochastik  
 Prüfungsvorleistung: Übungsschein  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten, oder mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters  
 Leistungspunkte: 9
27. Modulbezeichnung: Anorganische Chemie / Hauptgruppenchemie  
 Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Teilnahme am Praktikum  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 120 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. Semesters  
 Leistungspunkte: 6  
**Besonderheit:** Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Nebengruppenchemie, das im folgenden 4. Semester zu belegen ist, die geforderten 9 Leistungspunkte.
28. Modulbezeichnung: Anorganische Chemie / Nebengruppenchemie  
 Prüfungsvorleistung: keine  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. Semesters  
 Leistungspunkte: 3  
**Besonderheit:** Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Hauptgruppenchemie, das im vorhergehenden 3. Semester zu belegen ist, die geforderten 9 Leistungspunkte.

**Wahlbereich IV :**

**soft skills**

**Besonderheit:** Modul kann auch im vorhergehenden 3. oder folgenden 5. Semester belegt werden.

29. Modulbezeichnung: Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch, Modul 2  
 Prüfungsvorleistung: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, (mindestens 75 %), Erfüllung der im Rahmen der Projektarbeit erteilten Aufgaben  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur "Verstehendes Hören" im Umfang von 45 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. Semesters  
 Leistungspunkte: 3
30. Modulbezeichnung: Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch, Modul 3  
 Prüfungsvorleistung: Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, (mindestens 75 %), Erfüllung der im Rahmen der Projektarbeit erteilten Aufgaben  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur "Verstehendes Lesen" im Umfang von 60 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters  
 Leistungspunkte: 3
31. Modulbezeichnung: Computeralgebrasysteme  
 Prüfungsvorleistung: wird zu Beginn der Vorlesung bekanntgegeben  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. oder 5. Semesters  
 Leistungspunkte: 3
32. Modulbezeichnung: Modellbildung und Simulation technischer Prozesse  
 Prüfungsvorleistung: Lösungen für kleine Projektaufgaben (40 %)  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 3. oder 5. Semesters  
 Leistungspunkte: 3

#### **Wahlbereich V :**

#### **Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, technische Wissenschaften, Medizin**

**Besonderheit:** Im Wahlbereich V können 2 Module mit zusammen 12 Leistungspunkten gewählt werden. Die Module können im 4., 5. oder 6. Semester abgeschlossen werden.

33. Modulbezeichnung: Modellierung und Simulation  
 Prüfungsvorleistung: Praktikumsschein nach Erfüllung einer kleinen Projektaufgabe  
 Art und Umfang der Prüfung: mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. oder 6. Semesters  
 Leistungspunkte: 6  
**Besonderheit:** Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Digitale Signalverarbeitung die geforderten 12 Leistungspunkte.
34. Modulbezeichnung: Digitale Signalverarbeitung  
 Prüfungsvorleistung: Praktikumsschein  
 Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten  
 Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 4. oder 6. Semesters  
 Leistungspunkte: 6  
**Besonderheit:** Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Modellierung und Simulation die geforderten 12 Leistungspunkte.
35. Modulbezeichnung: Biophysik  
 Prüfungsvorleistung: keine

Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 45 Minuten  
Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters  
Leistungspunkte: 12

36. Modulbezeichnung: Chemische Kinetik

Prüfungsvorleistung: wird zu Beginn der Vorlesung bekanntgegeben

Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten

Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters

Leistungspunkte: 6

**Besonderheit:** Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Mischphasenthermodynamik und Elektrochemie die geforderten 12 Leistungspunkte.

37. Modulbezeichnung: Mischphasenthermodynamik und Elektrochemie

Prüfungsvorleistung: wird zu Beginn der Vorlesung bekanntgegeben

Art und Umfang der Prüfung: Klausur im Umfang von 90 Minuten

Regelprüfungstermin: Prüfungszeitraum des 5. Semesters

Leistungspunkte: 6

**Besonderheit:** Modul ergibt erst zusammen mit dem Modul Chemische Kinetik die geforderten 12 Leistungspunkte.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung und der Modulbeschreibung festgelegt sind.

(4) Anstelle der unter Abs. 1 Ziffern 23-37 genannten Wahlpflichtmodule können andere, den vorgegebenen Wahlbereichen entsprechende Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen als vergleichbare Leistungen anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. §16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die im Wahlpflicht- bzw. Wahlbereich wählbaren Module können entsprechend Studienplan nach freier Wahl des Studierenden in verschiedenen Semestern belegt werden. Dabei ist zu beachten, dass der je Semester zulässige Studiumumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten wird.

## § 25

### Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 6. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 9 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens 2 Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Bachelor-Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

## **§ 26**

### **Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu

präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Bachelor-Arbeit und die Leistungen im Kolloquium werden von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 27**

### **Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 28 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten, die nach ihrem In-Kraft-Treten im Bachelor-Studiengang Physik immatrikuliert wurden.

(2) Kandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Diplom-Studiengang Physik immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

#### **§ 29 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 05. März 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 08. April 2008

Rostock, den 08. April 2008

gez. i. V. R. Redmer  
Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte